

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stellung der Verschlimmerung mit einer Neuerkrankung ausdrücklich festgelegt werde.

Von größter Wichtigkeit ist die Frage: Was soll bei Schätzung der Schädigung als Basis dienen? Soll die Einbuße an Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder soll die Einbuße an Erwerbsfähigkeit im alten Berufe zur Grundlage genommen werden?

In dem österreichischen Gesetz vom 27. Dezember 1875 wird von „bürgerlicher Erwerbsunfähigkeit“ gesprochen, in der Verordnung vom 22. Januar 1915 von der „Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung ihres bürgerlichen Berufes“, und trägt diese den Superarbitrierungskommissionen auf, bei Schätzung „mit größter Bedachtnahme auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse vorzugehen, damit eine Schädigung der Mannschaft zuversichtlich vermieden werde“. Auch die im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Landesverteidigungsministerium vom Ministerium des Innern erlassenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Nachbehandlungskommissionen sprechen von der „Fähigkeit des Beschädigten zur Ausübung seines bürgerlichen Berufes“. Es scheint also, daß für die Zukunft eine weitgehende Berücksichtigung der Berufsfähigkeit beabsichtigt ist. Hingegen sagt die „Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 28. September 1915“, daß die Fortzahlung der staatlichen Unterhaltsbeiträge zu erfolgen habe „in Fällen, in denen die in aktiver Dienstleistung Gestandenen als invalid und mit verminderter Erwerbsfähigkeit zurückkehren und . . . nachweisen, daß sie weder in der Lage sind, sich einen ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt sichernden Arbeitsverdienst zu verschaffen . . .“

Das künftige Gesetz wird natürlich klare Bestimmungen hierüber enthalten müssen.

Die Arbeiterunfallversicherungsgesetze ziehen in erster Linie die Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten Arbeitsmarkt in Betracht; daneben findet aber die bisherige Berufstätigkeit, beziehungsweise der Grad der durch den Unfall verursachten Berufsunfähigkeit, eine gewisse Berücksichtigung.

Das deutsche Mannschaftsversorgungsgesetz bestimmt: „Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.“ Nach dem Entwurfe sollte die berufliche Erwerbsfähigkeit nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden; die kommissionellen Beratungen führten zu der gegenwärtig geltenden Fassung.

Die oben erwähnte preußische Dienstanweisung zur Beurteilung usw. . . . bestimmt:

116. Bei der Beurteilung ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit besteht, ist der von dem Untersuchten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeführte Beruf zu berücksichtigen, jedoch *) nicht

*) Das hier und im folgenden gesperrt Gedruckte, ist auch im Original gesperrt gedruckt.